

Anregungen zum Inhalt einer Patientenverfügung

Beschreiben Sie, in welchen Situationen die Patientenverfügung Anwendung finden soll:

- Sterbephase
- nicht aufhaltbare schwere Leiden
- dauernder Verlust der Kommunikationsfähigkeit
- Notwendigkeit andauernder schwerwiegender Eingriffe (z. B. Beatmung, künstliche Ernährung, Organersatz)
- andere Situation ...

Für die genannten Situationen sollten Aussagen zur Einleitung, zum Umfang und zur Beendigung ärztlicher Maßnahmen enthalten sein:

- Künstliche Ernährung, Flüssigkeitszufuhr
- lebenserhaltende Maßnahmen
- Schmerzbehandlung
- Art der Unterbringung und Pflege
- Hinzuziehung eines Arztes oder mehrerer Ärzte

Um in Situationen, die in der Patientenverfügung nicht erfasst sind, den mutmaßlichen Willen besser ermitteln zu können, sollten ergänzende persönliche Angaben gemacht werden, wie z. B. zu:

- Lebenseinstellungen
- Religiösen Überzeugungen
- Bewertung von Schmerzen und schweren gesundheitlichen Schäden. Aktive Sterbehilfe darf, auch wenn sie in einer Patientenverfügung verlangt wird, nicht geleistet werden, da sie gesetzeswidrig ist.

Ergänzende Hinweise zur Form einer Patientenverfügung

- Sinnvoll ist ein Gespräch mit Ihrem Arzt und dessen Unterschrift auf der Patientenverfügung. Es unterstreicht die Glaubwürdigkeit des Dokumentes, wenn eine dritte (neutrale) Person Ihre Willenserklärung bestätigt.
- Hinterlegen Sie die Patientenverfügung an einem Ort, an dem sie gefunden werden kann. Führen Sie in Ihrem Geldbeutel/ Brieftasche einen Hinweis auf die Existenz der Patientenverfügung mit.
- Es empfiehlt sich, die eigene Patientenverfügung regelmäßig auf ihren Inhalt zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern.

Weiterführende Informationen

Internet:

- <http://www.dhvp.de> oder <http://www.hospiz-nds.de>
- <http://www.ekd.de/patientenvorsorge> (Christliche Patientenverfügung)
- <http://www.wmjbv.de>

Informationen zur Patientenverfügung:

Hospizarbeit Braunschweig e. V.
Peter-Joseph-Krahe Str. 11
38102 Braunschweig
Tel.: 0531 16477

Informationen zur Vollmacht:

Stadt Braunschweig
Betreuungsstelle
Naumburgstraße 25
38124 Braunschweig

Beratungsgespräche nur nach telefonischer Vereinbarung: Tel.: 0531 470-1

Internet: www.braunschweig.de/senioren
Email: betreuungsstelle@braunschweig.de

Sie erreichen uns:



Stand: 12/2021 | Karten: Stadt Braunschweig / GeoInformation | Gestaltung: www.apriori-design.de | Foto: Gerd Altmann | Pixabay

Braunschweig
Löwenstadt



Vorsorge?

Was geht mich das an?

Hinweise zur Erstellung einer
Vorsorge-/Generalvollmacht bzw.
Patientenverfügung



Vorsorge - was geht mich das an?

Durch Unfall, Krankheit usw. kann sich das Leben von heute auf morgen verändern. Sie sind dann eventuell nicht mehr in der Lage, selbstverantwortlich zu handeln und Entscheidungen sinnvoll zu treffen. Das kann jeden unabhängig vom Alter betreffen! Dann stellen sich Fragen wie:

- Wer handelt bzw. trifft Entscheidungen für mich? Ihre Angehörigen (z. B. der Ehepartner) sind nicht legitimiert, dies zu tun!
- Welche ärztlichen Maßnahmen sind mir wichtig oder sollen in einer bestimmten Lebenssituation unterlassen werden?

Ich kann heute schon Vorsorge treffen, indem ich meine persönliche Willenserklärung in Form einer Patientenverfügung, Betreuungsverfügung oder Vollmacht niederschreibe. Ich nehme mir Zeit, spreche mit Angehörigen darüber und nutze die entsprechenden Informations- und Beratungsangebote.

Grundsätzliche Hinweise zur Form und zum Inhalt

- Eine Vollmacht und Patientenverfügung sollte immer schriftlich erteilt werden, Unterschrift und Datum nicht vergessen.
- Nutzen Sie Muster als Textanregung oder Formulierungshilfe (s. weiterführende Informationen am Ende der Broschüre).
- Eine Beglaubigung oder Beurkundung der Vollmacht ist nur bedingt, z. B. für die Regelung von Grundstücksangelegenheiten, notwendig.

Betreuungsverfügung

Hierbei handelt es sich um eine schriftliche Willenserklärung an das Betreuungsgericht für den Fall, dass eine rechtliche Betreuung eingerichtet wird. Mit „Betreuung“ wird hier eine vom Betreuungsgericht beschlossene gesetzliche Vertretung bezeichnet.

Mit einer Betreuungsverfügung können Sie dafür sorgen, dass eine Betreuungsperson wichtige Informationen über Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen erhält. Sie richtet sich an eine von Ihnen bestimmte Person, die als Betreuungsperson vom Betreuungsgericht eingesetzt werden soll. In diesem Fall liegt der Vorteil gegenüber einer Vollmacht darin, dass diese Person vom Betreuungsgericht kontrolliert wird.

Vorsorge- bzw. Generalvollmacht

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr in der Lage sind oder sein werden, Ihre persönlichen und rechtlichen Angelegenheiten (z. B. Gesundheit, Aufenthalt, Finanzen, Behördenanträge, Verträge, ...) selbst zu regeln:

- **Generalvollmacht:** Sie wird mit der Unterschrift sofort gültig. Der Bevollmächtigte ist damit sofort handlungsfähig, wenn er das Original in den Händen hat.
- **Vorsorgevollmacht:** Sie gilt ab einem von Ihnen bestimmten Zeitpunkt (z. B. Geschäftsunfähigkeit) und kann zusätzlich mit einer bestimmten Bedingung (z. B. die ärztliche Bestätigung) verknüpft werden.

Zu folgenden Bereichen sollten Sie Regelungen treffen

- Vermögensangelegenheiten
- Allgemeinen Rechts- und Behördenangelegenheiten
- Wohnungsangelegenheiten (Wohnungsauflösung, Umzug, ...)
- Grundstücksangelegenheiten
- Gesundheitsangelegenheiten
- Aufenthaltsbestimmungsrecht,
- Postangelegenheiten

Ergänzende Hinweise zur Form einer Vorsorgevollmacht

Nur eine voll geschäftsfähige Person kann eine rechtswirksame Vollmacht erteilen. Es ist ratsam, die Unterschrift beglaubigen oder notariell beurkunden zu lassen (bei großen Vermögenswerten oder Grundbesitz):

- Die Beglaubigung Ihrer Unterschrift wird durch die Betreuungsstellen oder durch Notare vorgenommen.
- Eine Beurkundung wird vom Notar aufgesetzt und sowohl die Aufklärung über den Inhalt bestätigt und die Geschäftsfähigkeit inklusive eigenhändiger Unterschrift beurkundet.
- Es ist möglich, mehrere Vertrauenspersonen zu bevollmächtigen. Diese Personen müssen geschäftsfähig sein. Besprechen Sie die Inhalte der Vollmacht mit Ihren Bevollmächtigten.
- Eine Vollmacht wird mit dem Tode des Vollmachtgebers unwirksam, es sei denn, es wird ausdrücklich die Wirksamkeit über den Tod hinaus bestimmt. Dies ist empfehlenswert.

Ein Bevollmächtigter muss folgende Entscheidungen durch das Betreuungsgericht genehmigen lassen:

- bei den sogenannten gefährlichen ärztlichen Maßnahmen, die den Tod oder schwerwiegende gesundheitliche Schäden zur Folge haben können (§ 1904 BGB), wenn keine schriftliche Patientenverfügung vorliegt oder der Patientenwille nicht bekannt ist.
- freiheitsentziehende Unterbringung, z. B. Unterbringung in einem Heim mit abgeschlossenen Türen oder unterbringungsähnliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, z. B. durch Bettgitter oder Fixierungen (§ 1906 BGB)

Patientenverfügung

Es ist Ihre persönliche Willensäußerung für den Fall, dass Sie nicht mehr in der Lage sein sollten, medizinischen Maßnahmen zuzustimmen oder dieselben abzulehnen. Mit einer Patientenverfügung wird Ihr Wille geäußert, ob und in welchem Umfang eine medizinische Maßnahme einsetzen soll. Sie können mit der Patientenverfügung eine Vertrauensperson benennen, die mit dem Arzt die erforderlichen Maßnahmen besprechen soll.